



Verfügung

**Steuerbefreiung
(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Fundevida Suisse** besteht aufgrund der Statuten vom 15. März 2007 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schlieren.

II. Gemäss § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Kinder- und Jugendfürsorge, der Entwicklungshilfe im weiteren Sinn und dem Anliegen der Bildung, indem er materielle und immaterielle Hilfe für vom Schicksal hart getroffene Kinder mit dem Krankheitsbild Krebs – in erster Linie zugunsten der Fundacion Esperanza de Vida in Cartagena de Indias in Kolumbien – leistet und Kinder und Jugendliche in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung unterstützt und fördert.

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist, rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **Fundevida Suisse**, mit Sitz in Schlieren, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.

3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,

- **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
- **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Die Einsprache muss einen Antrag mit Begründung sowie diesbezügliche Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder zumindest deutlich zu bezeichnen.

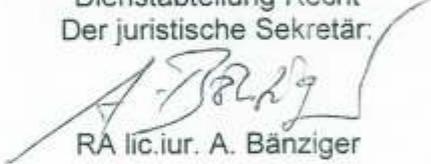
4. Mitteilung an:

- a) Herrn Martin Carl, Bodenweg 1, 8952 Schlieren, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt Schlieren,
- c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Zürich, den **10. April 2007**
ban/sts

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:

Versandt am: **10. April 2007**


RA lic.iur. A. Bänziger